



## BFD – Info November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,




heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- (1) Neue Kostenerstattungsrichtlinien für den Zuschuss von Taschengeld und SV-Beitrag sowie für den Zuschuss der pädagogischen Begleitung
- (2) Corona Sonderzahlung TVöD
- (3) Bildungsseminare im Kontext der Corona-Pandemie
- (4) Neues Erscheinungsbild unserer Homepage + neue Freiplatzsuche
- (5) Neue Kollegin im BFD-Team
- (6) Jahresurlaub und Übertrag
- (7) Tätigkeitsbeschreibung und Ansprechperson im BFD  
Rückmeldung durch die Einsatzstelle



### (1) Neue Kostenerstattungsrichtlinien für den Zuschuss von Taschengeld und SV-Beitrag sowie für den Zuschuss der pädagogischen Begleitung

Mit Freude dürfen wir Ihnen mitteilen, dass Sie als Einsatzstellen ab dem 01. Januar 2021 für Ihre Freiwilligen einen höheren Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge bekommen. Dies gilt für alle FW, deren Vereinbarung nachdem 01. Januar 2021 geschlossen werden. Für alle FW die Ihre BFD-Vereinbarung in 2020 geschlossen haben, gelten die alten Zuschüsse. Die neuen Kostenerstattungsrichtlinien wurden am 10. Oktober 2020 verabschiedet und liegen dieser BFD-Info bei.

Die wichtigsten Neuerungen:

-  Für FW bis zum vollendeten 25. Lebensjahr → bis zu **300 €** für Taschengeld + SV-Beiträge
-  Für 25- + 26-Jährige → bis zu **400 €** für Taschengeld + SV-Beiträge
-  Für FW ab dem 27. Lebensjahr → bis zu **400 €** für Taschengeld + SV-Beiträge

Die Erhöhung des Zuschusses für Taschengeld und SV-Beiträge steigt also um jeweils 50 € pro FW-Monat.

-  Erhöhung der Pauschalen der pädagogischen Begleitung von 100 € auf 121 € für die Monate 1-12 und von 50 € auf 60 € ab dem 13. Monat.
-  Die Förderung für Sachleistung (Seminar zur politischen Bildung) steigt für Freiwillige unter 27 Jahren auf 37 € pro Teilnehmendenmonat.

### (2) Corona Sonderzahlung TVöD

Einige Einsatzstellen würden ihren FW gerne eine einmalige Corona-Sonderzahlung im Rahmen des TVöD zukommen lassen. Dies ist ein tolles Zeichen von Ihnen als Einsatzstelle! Leider sind die Regelungen des TVöD nicht auf den BFD anwendbar. Anders war es bei der Corona-Prämie (Pflege), da diese durch den Gesetzgeber auch explizit für Freiwillige vorgesehen war.

Möchten Sie als Einsatzstelle Ihren FW also etwas Gutes tun, so müssen Sie „kreativ“ werden. Sonderzahlungen in den Freiwilligendiensten sind verboten.

### **(3) Bildungsseminare im Kontext der Corona-Pandemie**

Die Sicherheit der Freiwilligen und Einsatzstellen hat für uns höchste Priorität.

Die bundesweit geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie die spezifischen Vorgaben der jeweiligen Länder und deren Gesundheitsbehörden gelten selbstverständlich auch in unseren Bildungseinrichtungen. Es werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um diese zu gewährleisten.

#### **Aus aktuellem Anlass haben wir uns für folgendes Vorgehen entschieden:**

Unter Bezugnahme auf die aktuelle Pandemieentwicklung und unter Berücksichtigung geltender Beschränkungen sowie den Maßnahmen von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben wir uns entschieden, die Seminare bis zum 26. März 2021 als Online-Seminare stattfinden zu lassen.

Bereits gekaufte Fahrkarten sind den Freiwilligen zu erstatten.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, weitere Seminare im Rahmen der Corona-Pandemieentwicklung als Online-Seminare anzubieten.

Seminare – die abgesagt und nicht nachgeholt wurden – gelten als teilgenommen und müssen im BFD-Zeugnis erfasst werden.

### **(4) Neues Erscheinungsbild unserer Homepage + neue Freiplatzsuche**

Vielleicht haben Sie es schon bemerkt? Unsere Homepage [www.paritaetischer-freiwillige.de](http://www.paritaetischer-freiwillige.de) hat ein neues Erscheinungsbild erhalten und damit Sie und am BFD Interessierte Informationen leichter finden. Im Navigationsbereich können Sie über unsere neue Suchfunktion gezielt nach Informationen und Vordrucken suchen.

Auch unsere Freiplatzsuche strahlt im neuen Design. Hier können potenzielle Bewerber\*innen Sie und Ihre Einrichtung finden. In der Freiplatzsuche können FW die Einsatzstellen nach ihren Wünschen filtern. Die FW erhalten hier alle notwendigen:

- Adresse der EST
- Zuständige Ansprechperson mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Link zur Homepage der EST
- Tätigkeitsbeschreibung
- Voraussetzungen (Mindestalter/Führerschein)

Sollten Sie uns also noch keine Tätigkeitsbeschreibung zugesendet haben, möchten wir Sie bitten, dies zeitnah nachzuholen. Alles weitere dazu finden Sie unter Punkt (7) der BFD-Info.

### **(5) Neue Kollegin im BFD-Team**

Frau Herrmann unterstützt das Team in der Beratungs- und Verwaltungsstelle Bundesfreiwilligendienst Niedersachsen seit dem 14.09.2020. Sie ist mit großem Engagement dabei und freut sich, Ihnen weiterhelfen zu können – insbesondere bei den BFD-Zeugnissen.

## (6) Jahresurlaub und Übertrag

Unter den Freiwilligen kamen Fragen zum Übertrag des Jahresurlaubs auf. Wir haben Ihnen als Einsatzstelle alles Wichtige zusammengestellt:

Eine Urlaubs-Sonderregelung für den Übertrag in das nächste Kalenderjahr gibt es für Freiwillige im BFD nicht. Alle Freiwilligen müssen den Urlaub für das Kalenderjahr bis zum Jahresende nehmen. Sprechen dringende betriebliche Gründe dagegen oder kann durch z. B. Krankheit der Urlaub nicht genommen werden, so kann dieser übertragen werden.

Zum Nachweis:

- ☐ BFD A bis Z vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Urlaub:  
„Beim Urlaub sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend anzuwenden.“  
Quelle: <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/der-bundesfreiwilligendienst/a-bis-z.html#c1484>
- ☐ BFD-Vereinbarung Punkt 3.6:  
„§§ 4 und 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) finden keine Anwendung.“  
Quelle: BFD-Vereinbarung
- ☐ Damit gilt für Ihre Freiwilligen laut BUrlG:  
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)  
§ 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs  
(3) „Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden.“

## (7) Tätigkeitsbeschreibung und Ansprechperson im BFD Rückmeldung durch die Einsatzstelle

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit und der Umstrukturierung/Umgestaltung unserer Homepage haben wir auch die Freiplatzsuche – auf der Bewerber\*innen Ihre Einsatzstelle finden können – attraktiver gestaltet.

Viele Einsatzstellen haben sich bereits beteiligt und uns eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung für ihre BFD-Plätze zugesandt. Hierfür möchten wir uns herzlich bedanken. **DANKE ♥**

Alle Einsatzstellen, die es bisher noch nicht geschafft haben, uns eine Tätigkeitsbeschreibung zukommen zu lassen, bitten wir darum, dies zeitnah nachzuholen. Ein Formblatt hängt dieser BFD-Info an.

Unter <https://www.paritaetischer-freiwillige.de/home/freiplatzsuche> finden Sie unsere neue Freiplatzsuche.

Sollte Ihre aktuelle Tätigkeitsbeschreibung noch nicht abgebildet sein, verzeihen Sie uns dies bitte. Haben Sie etwas Geduld, das Einpflegen dauert bei der Menge an Rückmeldungen etwas.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team  
vom Bundesfreiwilligendienst  
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Anlagen:

Richtlinien des BMFSFJ – Kostenerstattung  
Rückmeldebogen Tätigkeitsbeschreibung